

63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵²⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens⁵²⁵ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵²⁶,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle⁵²⁴ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²³ davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den Ausschuss zu ermächtigen, zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 an jeweils zehn Arbeitstagen seiner drei ordentlichen Tagungen und an den jeweils fünf Arbeitstagen seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁷ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁸ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichen Rechtssysteme;

3. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Ta-

gungsdauer des Ausschusses zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

4. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden noch eingehender zu überprüfen, um die Effizienz und Qualität seiner Verfahren zu erhöhen und so die rasche Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu bewirken, und ersucht den Ausschuss außerdem, seine Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, um in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu dieser Frage und Beiträge zu der von dem Amt des Hohen Kommissars vorzunehmenden Evaluierung aufnehmen zu können, unter Berücksichtigung des breiteren Kontexts der Reform der Vertragsorgane.

RESOLUTION 63/245

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff. 30)⁵²⁹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ecuador,

⁵²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵²⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵²⁵ A/63/160.

⁵²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41).*

⁵²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Gambia, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

63/245. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵³¹ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 62/222 vom 22. Dezember 2007, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats S-5/1 vom 2. Oktober 2007⁵³², 6/33 vom 14. Dezember 2007⁵³³, 7/31 vom 28. März 2008⁵³⁴ und 8/14 vom 18. Juni 2008⁵³⁵,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁵³⁶,

sowie unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁵³⁷ und seiner mündlichen Darstellungen sowie der Zustimmung der Regierung Myanmars zum ersten Besuch des Sonderberichterstatters seit vier Jahren im November 2007 und danach wieder im August 2008, kurz nach der Ernennung des neuen Sonderberichterstatters, und die Fortsetzung dieser Besuche befürwortend, ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs⁵³⁸ und der Ernennung seines mit der Fortsetzung des Guten-Dienste-Mandats beauftragten Sonderberaters für My-

anmar und in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für diese Mission,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Myanmars bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffene Bevölkerung mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, zusammengearbeitet hat, obwohl sie anfänglich den Zugang verweigerte, wodurch in großem Ausmaß Leid verursacht und die Gefahr des Verlusts an Menschenleben erhöht wurde, und mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, im Interesse der Bevölkerung Myanmars beim Zugang für die humanitäre Hilfe zu allen anderen Teilen des Landes zu kooperieren, in denen die Vereinten Nationen, andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und ihre Partner nach wie vor Schwierigkeiten haben, notleidende Menschen mit Hilfe zu versorgen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bereichen wie den Menschenrechten und den politischen Prozessen zu erzielen, die mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führen sollen,

zutiefst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn bei der Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft nicht wesentliche Fortschritte erzielt werden,

1. *verurteilt nachdrücklich* die in Resolution 62/222 und den früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*, insbesondere

a) über die fortdauernde Praxis des Verschwindenlassens, den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die willkürlichen Inhaftierungen, einschließlich derjenigen, die auf die Unterdrückung der friedlichen Proteste im Jahr 2007 folgten, die abermalige Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, sowie über die hohe und weiter zunehmende Anzahl politischer Gefangener, einschließlich anderer politischer Führer, Angehöriger ethnischer Gruppen und Menschenrechtsverteidigern, ungeachtet dessen, dass vor kurzem einige wenige von ihnen, darunter U Win Tin, freigelassen wurden;

b) über die fortgesetzten gravierenden Einschränkungen der Ausübung der Grundfreiheiten, wie etwa des Rechts, sich frei zu bewegen, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, ins-

⁵³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. IV.

⁵³³ Ebd., Kap. I, Abschn. A.

⁵³⁴ Ebd., Kap. II.

⁵³⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁵³⁶ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007 - 31. Juli 2008*.

⁵³⁷ Siehe A/63/341 und A/HRC/8/12.

⁵³⁸ A/63/356.

besondere über das Fehlen einer unabhängigen Justiz und die Anwendung von Zensur;

c) über die schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar nach wie vor zu leiden haben, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilhabe der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie, darüber, dass die politischen Prozesse des Landes nicht transparent, frei und fair sind und nicht alle Seiten einschließen und dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto zum Ausschluss der Opposition von dem Prozess führten, und über den Beschluss der Regierung Myanmars, das Verfassungsreferendum zum Zeitpunkt eines dringenden humanitären Bedarfs in einem Klima der Einschüchterung und ohne Rücksicht auf internationale Normen für freie und faire Wahlen abzuhalten;

f) über Zwangsarbeit und Vertreibung sowie die fortwährende Verschlechterung der Lebensbedingungen und die wachsende Armut eines erheblichen Teils der Bevölkerung im gesamten Land, was schwerwiegende Folgen für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat;

g) über das Klima der Straflosigkeit, das besteht, weil diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße begehen, nicht vor Gericht gestellt werden, wodurch den Opfern jedes wirksame Rechtsmittel versagt wird;

3. begrüßt

a) die Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Myanmar in dem Land und bekundet ihre Anerkennung für die im Rahmen der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs geleistete Arbeit, stellt jedoch fest, dass die Regierung Myanmars mit dieser Mission 2008 nur begrenzt kooperiert hat;

b) den von der Regierung Myanmars vorgelegten Fortschrittsbericht und die bisher unternommenen, wenn auch begrenzten Schritte zur Umsetzung der 2007 zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Schaffung eines Mechanismus, über den Opfer von Zwangsarbeit Wiedergutmachung anstreben können;

c) den von der Regierung Myanmars vorgelegten dritten periodischen Bericht über die Durchführung des Überein-

kommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau;

d) die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Vogelgrippe durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

e) die Einrichtung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar, fordert die Gruppe auf, die Arbeit der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs zu erleichtern, namentlich indem sie bei der Vorbereitung seiner Besuche behilflich ist und der Regierung Myanmars eindringlich nahelegt, uneingeschränkt mit der Mission zu kooperieren, und ermutigt die Gruppe, ihr Möglichstes zu tun, um die Regierung dazu zu bewegen, die Menschenrechte zu achten und einen friedlichen Übergang zur Demokratie zu erlauben;

f) den unterstützenden Beitrag der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und befürwortet die Fortsetzung und Intensivierung der diesbezüglichen Bemühungen;

g) die konstruktive Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit der Regierung Myanmars zur Bewältigung der durch den Wirbelsturm „Nargis“ verursachten humanitären Krise;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, namentlich indem sie die Einschränkungen dieser Freiheiten, die mit den Verpflichtungen der Regierung Myanmars nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, beendet, und die Einwohner des Landes zu schützen;

b) eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von Verschwindenlassen, des Einsatzes von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, der willkürlichen Inhaftierungen, der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, der Zwangsarbeit und der Vertreibung, zuzulassen, die hauptsächlich durch den Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar vorgenommen werden soll, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird;

c) über den Verbleib der Personen Auskunft zu geben, die inhaftiert oder vermisst sind oder Opfer von Verschwindenlassen wurden;

d) sich die Guten Dienste des Generalsekretärs zunutze zu machen und mit der Gute-Dienste-Mission bei der Erfüllung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu kooperieren, namentlich im Hinblick auf die Freilassung der politischen Gefangenen und die

Aufnahme eines Sachdialogs über den demokratischen Übergang; zu dieser Zusammenarbeit gehört es, die Besuche des Sonderberaters in dem Land zu erleichtern, ihm uneingeschränkter Zugang zu allen maßgeblichen Parteien zu gewähren, einschließlich zur höchsten Führungsebene innerhalb des Regimes, zu Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und an einem echten und fruchtbaren Prozess mitzuwirken, der auf greifbare Fortschritte in Richtung auf eine demokratische Reform und die volle Achtung der Menschenrechte zielt;

e) die früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

f) weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen und willkürlich festgenommene und inhaftierte Personen sowie alle politischen Gefangenen, namentlich Daw Aung San Suu Kyi, die anderen Führer der Nationalen Liga für Demokratie, die Führer der Gruppe „Generation 88“, die Führer ethnischer Gruppen und alle infolge der Proteste vom September 2007 inhaftierten Personen, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

g) alle Beschränkungen der friedlichen politischen Betätigung aller Personen aufzuheben, indem unter anderem das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Medieninformationen erhält;

h) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm bei seinen bevorstehenden Besuchen in Myanmar vollen, freien und ungehinderten Zugang gewährt, damit er nachprüfen kann, inwieweit die Resolutionen des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung befolgt werden, sowie sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

i) den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Akteuren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Personen im ganzen Land zu gewährleisten;

j) der fortgesetzten Einziehung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten durch alle Parteien, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren;

k) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Militäroperationen gegen Zivilpersonen, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte unvermindert begangen werden, und der gezielten Operationen gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, ein Ende zu setzen;

l) der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen innerhalb ihres Landes und der Gewalt, die zu den Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer beiträgt, ein Ende zu setzen und die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem Prozess des politischen Übergangs zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen;

b) mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung, der Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaats zu gestatten;

c) Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

d) von einer Einschränkung des Informationszugangs der Bevölkerung Myanmars und des Informationsflusses, einschließlich über offen zugängliche Internet- und Mobilfunkdienste, abzusehen;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren, die derzeit nicht den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, nachzukommen sowie sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen auch anderweitig den internationalen Normen entsprechen;

f) einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

g) sich aktiver für die Abschaffung der Zwangsarbeit einzusetzen und sich verstärkt mit der Internationalen Arbeitsorganisation darum zu bemühen, dass der zur Entgegennahme von Beschwerden über Zwangsarbeit eingesetzte nationale Mechanismus seine Tätigkeit wirksam durchführen kann, und dabei der Internationalen Arbeitsorganisation zu gestatten, Informationsmaterial über diesen Mechanismus in Myanmar zu verbreiten;

h) ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöh-

nungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters fortzusetzen.